

Die Handwerker wurden sehr bald in Zünfte „gefasst“ und mit „Artikelsbriefen“ vom Räte versehen. Solche Zunftsaßungen und deren Bestätigungen erließ man wiederholt.

Bei ihren vierteljährlichen Zusammenkünften haben die Zünfte eine Ratsperson zur Aufsicht bei sich gehabt und über ihre Zunftgeschäfte verhandelt. Sie erlegten dabei zur Erbauung der Kirche und Schule ihre Steuer, mahnten die Säumigen, verhängten Strafen wegen Verletzung der Saßungen und anderes mehr. In welcher Weise das Zunftwesen sich entwickelte und in späterer Zeit sich gestaltete, ersehen wir aus alten Saßungen. Wir wählen beispielsweise die der Posamentierer als der wichtigsten Zunft für Annaberg, um uns ein Bild des Innungswesens vergangener Zeiten zu vergegenwärtigen. Bortenwirker werden schon um 1570 in Annaberger Kirchenbüchern erwähnt. Ihr Gewerbe tritt unter verschiedenen Namen auf. Sie heißen: Wirker, Bortenwirker, Posamenten-Bortenwirker, Posamentenmacher, Posamentierer. Schon in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts unserer Stadt mag wohl eine Innung dieses Gewerbes bestanden haben. Das älteste vorhandene Schriftstück über dasselbe stammt erst von 1608, da die älteren beim Stadtbrande 1604 vernichtet wurden.

In der Meisterlade dieser Zunft befinden sich noch verschiedene „Artikel“ und „Privilegien“, deren Bestätigung 1649, 1657 und 1688 erfolgte. Diese Bestimmungen haben dann auch im folgenden Jahrhunderte noch ihre Nachwirkung geübt, und so sind sie geeignet, uns als Unterlage für Darstellung der Gestaltung des Innungswesens zu dienen. Sie sind jedenfalls mit berufen gewesen, die Zunft sehr zu Nutz und Frommen der Stadt zu stärken. 1679 sollen weit über 400 Posamentiermeister in Annaberg vollauf beschäftigt gewesen sein. Vor 1683 hatte allerdings die Pest arg gehaust, so daß in diesem Jahre nur noch zwanzig Meister übrig geblieben waren. Zum Jubelfeste 1796 konnte man 300 Posamentierlehrlinge bei einem Fackelzuge zählen. Die 18 Gesellen-Artikel waren auf Ersuchen der Posamentiergesellen von Rat und Meistern erlassen worden. Man hatte um Gewährung einer offenen Lade und um Auflagetage und Zunftartikel gebeten. Diese wurden das Innungsgesetz zur Aufrechterhaltung zünftiger Zucht und Ehrbarkeit, dem bei verordneten Strafen „mit allem treuen Fleiße“ nachgelebt werden sollte.

Bei drei Groschen Strafe wurde jeder Geselle verpflichtet, pünktlich vor dem Trauerhause beim Begräbnisse eines Berufsgenossen zu erscheinen. Aller vier Wochen sollte ein Auflagetag in der Herberge gehalten werden, wobei jeder 6 Pfennige zu entrichten hatte und persönlich erscheinen mußte, „ehe zu Elfen ausgeläutet“ war. Die Lade spendete an solchen Tagen zwei Groschen für Bier. Gotteslästerliche und andere „unverschämte Worte“ waren bei einem Groschen Strafe verboten. Kein Geselle sollte ohne Mantel, „auch nicht mit mordlicher Wehr oder Waffe“ vor der Lade erscheinen.

Beschwerden waren in bescheidener Weise bei den beiden Vorsitzern oder den Beisitzern anzubringen. In schweren Fällen entschieden die Handwerks-Biermeister oder auch das ganze Handwerk.

Zuwandernde Gesellen hatten sich an den „Gesellenwater“ zu wenden. Der älteste bis jüngste Geselle waren der Reihe nach Umschaugesellen, welche für Arbeitsstellen sorgten. Der Zuwandernde erhielt vom Vater